



Reglement über die Benützung des Gemeindesaals und dazu- gehörender Nebenräume im Gemeindehaus Menziken (Gemeindesaalreglement)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Verwaltungsorgan	3
§ 3 Bewilligungsverfahren	3
§ 4 Benützung	3
§ 5 Wirtschaftspatent.....	4
§ 6 Feuerwache	4
§ 7 Park- und Ordnungsdienst.....	4
§ 8 Wartung und Benützung der Bühne.....	4
§ 9 Schäden.....	5
§ 10 Haftung	5
§ 11 Unterhalt.....	5
§ 12 Gebühren	5
§ 13 Schlussbestimmungen	5
Anhang: Gebühren.....	6

Zweckbestimmung	<p>§ 1</p> <p>Der Gemeindesaal und dessen Nebenräume im Gemeindehaus Menziken dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde, der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, politischen und geselligen Lebens in der Gemeinde.</p>
Verwaltungsorgan	<p>§ 2</p> <p>Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen werden ausschliesslich durch den Gemeinderat verwaltet. Der Vollzug wird vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung delegiert.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>§ 3</p> <p>¹ Benützungsgesuche sind spätestens fünf Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benützungsdatum und -zeit; b) Art der Veranstaltung; c) Bezeichnung der zu belegenden Räume und zu benützenden Einrichtungen; d) Bestuhlungsart (Konzert- oder Konsumationsbestuhlung). <p>² Eine erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch ohne Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf einen anderen Verein oder eine andere Organisation übertragen werden.</p>
Benützung	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Benützung der Lokalitäten und Einrichtungen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.</p> <p>² Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Hauswart zu melden.</p> <p>³ Bewegliche Sachen dürfen nicht ausserhalb der dazu bestimmten Räume gebracht werden.</p> <p>⁴ Das Öffnen und Schliessen des Saales, das Regulieren der Heizung und der Lüftung erfolgt durch den Hauswart.</p> <p>⁵ Die Glastrennwand zum Foyer des Gemeindehauses bleibt bei Veranstaltungen geschlossen.</p> <p>⁶ Die Benützenden sind gehalten, den Weisungen des Hauswartes strikte Folge zu leisten. Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache der Saalbenützenden, die diese Arbeit unter Anleitung und Aufsicht des Hauswartes zu besorgen haben. Ohne besondere Weisung müssen die gereinigten Tische und Stühle durch den Veranstalter bis 12.00 Uhr des dem Veranstaltungstag folgenden Tages weggeräumt und das Office und die Saalküche geräumt werden.</p>

§ 5

Wirtschaftspatent

¹ Für Einzelanlässe im Gemeindesaal ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG) kein Wirtepatent erforderlich.

² Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen.

³ Die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Bestecks und der Gläser ist Sache des Veranstalters.

§ 6

Feuerwache

¹ Bei Disco- und Fasnachtsveranstaltungen sowie Anlässen gemäss Weisungen des Versicherungsamtes (Merkblatt für Feuerwachen) muss eine Feuerwache bestehen. Die Meldung erfolgt durch die Gemeinde an das Feuerwehrkommando, welches für die Organisation verantwortlich ist. Anweisungen der Feuerwache, die sich aus deren Pflichtenkreis ergeben, sind strikte zu befolgen. Bei einem Brandausbruch haben die Veranstalter die Brandwache bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu unterstützen. Die Kosten werden dem Veranstalter gemäss den jeweils gültigen Tarifansätzen der Feuerwehr verrechnet.

² Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 7

Park- und Ordnungsdienst

¹ Die Veranstalter sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Fahrzeugparkdienst zu organisieren. Diesem obliegt die Pflicht, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkplätzen zu sorgen.

² Ferner haben die Veranstalter für Ruhe und Ordnung im Bereiche des Gemeindehauses zu sorgen. Dies gilt auch für die Aufsicht in der Garderobe und in den WC-Anlagen des Gemeindesaals. Kinder sind zu beaufsichtigen. Dieser Ordnungsdienst ist bis zur vollständigen Auflösung des Anlasses aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde behält sich vor, die Anordnung einer polizeilichen Überwachung der Nachtruhe für jene Veranstalter und unter Kostenfolge an diese anzuordnen, die ihrer Aufsichtspflicht nicht zu genügen vermögen.

§ 8

Wartung und Benützung der Bühne

¹ Für die Wartung und Bedienung der Einrichtungen der Bühne und der Lautsprecheranlage wählt der Gemeinderat einen Bühnenmeister. Nur dieser und der Saalwart sind berechtigt, die Einrichtungen bei Proben und Veranstaltungen zu bedienen.

² Vereinen und Organisationen, die die Bühne benützen wollen, steht diese während 10 Tagen vor dem ersten Aufführungstag für Proben zur Verfügung.

§ 9

Schäden

¹ Schäden sind unverzüglich dem Hauswart anzuzeigen. Reparaturen dürfen nur durch die von der Abteilung Bau und Planung Menziken bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Für die Reparaturkosten haben die Benützenden aufzukommen.

² Mutwillige Zerstörungen ziehen Sanktionen nach sich. In schweren Fällen wird Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet und die Benützungsbewilligung entzogen.

§ 10

Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die den Benützenden zustossen;
- b) Beschädigung oder Verlust von Material, das den Benützenden gehört, auch wenn es an dem vom Gemeindeorgan bezeichneten Ort aufbewahrt wird;
- c) Garderobendiebstähle.

§ 11

Unterhalt

Der Unterhalt der Lokalitäten und Einrichtungen obliegt der Bauverwaltung Menziken.

§ 12

Gebühren

¹ Für die Benützung des Gemeindesaales und dessen Nebenräume sind die im Gebührentarif zum Gemeindesaalreglement aufgeführten Gebühren an die Finanzverwaltung Menziken zu entrichten.

² Feuerwache, Hauswart und Bühnenmeister sind auf Rechnung der Veranstalter zu verpflegen.

§ 13

Schlussbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Der Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

² Dieses Reglement und der Gebührentarif treten auf den 1. Juli 2016 in Kraft und können jederzeit vom Gemeinderat geändert oder ergänzt werden.

³ Alle früheren Erlasse werden aufgehoben und durch das vorliegende Gemeindesaalreglement ersetzt. Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 6. Juni 2016, Reg.Nr. 190.01 / 25, Art.Nr. 1605.

Menziken, 6. Juni 2016

Gemeinderat Menziken

Annette Heuberger
Gemeindeammann

Heinz Gloor
Gemeindeschreiber

Anhang: Gebühren

Grundgebühren

Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen, Ausstellungen, Versammlungen ideeller, politischer oder kultureller Art (Konzertbestuhlung)

In Menziken domizilierte Vereine, Organisationen (max. 1 x pro Jahr)	CHF	0.00
Auswärtige Vereine Organisationen	CHF	300.00

Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen, Veranstaltungen geschäftlicher Art (Konsumationsbestuhlung)

In Menziken domizilierte Vereine, Firmen, Organisationen	CHF	600.00
Auswärtige Vereine, Firmen, Personen, Organisationen	CHF	1'000.00

Hochzeitsapéro

Hochzeitsapéro pauschal (max. 3 Stunden)	CHF	300.00
--	-----	--------

In diesen Grundgebühren ist die Benützung der Bühne und des vorhandenen gemeindeeigenen Geschirrs inbegriffen.

Nebengebühren

Hauswart	CHF	39.00 / Std.
Bühnenmeister	CHF	39.00 / Std.
Brandwache Feuerwehr (gem. den jeweils gültigen Tarifsätzen der Feuerwehr, zurzeit)	CHF	24.00 / Std.
Abfallentsorgung		nach Aufwand
Geschirr-Ersatz		nach Aufwand
Instandstellung von Beschädigungen		nach Aufwand

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 6. Juni 2016 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft. Für alle vor dem 1. Juli 2016 erteilten Benützungsbewilligungen gilt der frühere Gebührentarif vom 1. Januar 1999.